

## **Zwischen Volksempfinden und Menschenrecht**

### **Die umstrittene Rehabilitation homosexueller Opfer des NS-Regimes**

von Detlef Grumbach

*NDR 4 – Forum 4 – 21. März 2000*

*Redaktion: Rolf-Martin Korda*

- Zitator: Wir gedenken der ermordeten Sinti und Roma, der getöteten Homosexuellen, der umgebrachten Geisteskranken, der Menschen, die um ihrer religiösen oder politischen Überzeugung willen sterben mussten.
- Autor: Als Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1985 seine Rede „Zum vierzigsten Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ hielt, ging so etwas wie ein kleiner Ruck durch Deutschland. Obwohl der Reichstag den Paragraphen 175 im Jahr 1935 völkischen Ideen entsprechend neu formuliert hatte, viele Schwule mit dem Rosa Winkel in die KZ eingeliefert und auch getötet wurden, wurden sie bis dato offiziell nicht zu den Opfern des Nationalsozialismus gezählt. Was Anfang der siebziger Jahre mit dem öffentlichen Auftreten der Schwulenbewegung – mit dem Rosa Winkel als Symbol – begonnen hatte, fand jetzt erstmals Eingang in die Äußerung eines staatlichen Repräsentanten: die Erinnerung und das Gedenken an jene Menschen, die auch als „vergessene“ oder „verdrängte“ Opfer des Nationalsozialismus bezeichnet wurden.

Für die Schwulen in diesem Land markierte die Rede des Bundespräsidenten einen Einschnitt. Zum einen zog sie die Frage nach sich, ob die Bundesrepublik mit ihren bisherigen Entschädigungsgesetzen und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz aus dem Jahr 1957 ihrer Pflicht Genüge getan hatte und verwies auf die Halbherzigkeit und die Versäumnisse im Umgang mit der NS-Zeit. Zum anderen berührte die Rede die geistig-mo-

ralische Verfassung der Nation, um nicht zu sagen: das „gesunde Volksempfinden“. Wenn v. Weizsäckers Formulierung zwar wohlthuende Zustimmung hervorrief, ein Teil der notwendigen Konsequenzen aber bis heute umstritten ist, zeigt dies, wie stark Vorurteile und Wertungen aus der NS-Zeit und aus noch früheren Zeiten im Bewusstsein noch nachwirken.

Spätestens seit dem 8. Mai 1985 sind die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus von Staats wegen ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Bis in die neunziger Jahre dauerte es noch, bis sich die Gedenkstätten der Konzentrationslager ihrer annahmen. Wurden die Besuche und Kranzniederlegungen schwuler Gruppen in den Gedenkstätten lange misstrauisch beäugt und in der DDR sogar von der Staatssicherheit behindert, so erinnert dann seit Anfang der neunziger Jahre eine Informationstafel in der KZ-Gedenkstätte Sachsenhausen an die homosexuellen Insassen, und es wurden im ehemaligen Konzentrationslager Neuengamme 1996 und in Bergen-Belsen im April 1999 Hinweise entsprechend ergänzt. Die Initiativen gingen jeweils von den Schwulen aus, die Begeisterung der anderen Häftlingsgruppen hielt sich, um es zurückhaltend auszudrücken, in Grenzen.

1994 wurde der § 175 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und die rechtliche Sonderbehandlung schwuler Männer beendet. Im Oktober 1997 debattierte der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum ersten Mal ernsthaft darüber, ob in der Nazi-Zeit verurteilte Homosexuelle rehabilitiert und für erlittenes Unrecht entschädigt werden müssten. Und ab Ende März – auch dies ist bemerkenswert – zeigen die Gedenkstätte Sachsenhausen und das Schwule Museum Berlin in einer gemeinsam erarbeiteten und auf beide Orte aufgeteilten Ausstellung neue Forschungsergebnisse über die Verfolgung der Schwulen in Berlin und die Geschichte der Rosa-Winkel-Häftlinge in Sachsenhausen.

Immer wieder wurde in den letzten Jahren gefordert, endlich einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu ziehen. Wie lebensfremd dies Ansinnen ist, zeigen die Emotionen, die es auslöst, die Leidenschaft, mit

der darüber gestritten wird. Bezogen auf die Homosexuellen kann von einem Schlusstrich gar keine Rede sein. Bei allem, was in den letzten zehn Jahren auf diesem Gebiet geschehen ist: Wir stehen erst am Anfang!

Zitator: In wenigen Bereichen staatlichen Handelns hielt die Bundesrepublik so offen an nationalsozialistischen Traditionen fest wie in der staatlichen Unterdrückungspolitik gegenüber Schwulen.

Autor: Dies stellt Volker Beck im Deutschen Bundestag fest, als er am 1. Oktober 1997 den Antrag der Grünen einbringt, die zwischen 1933 und 1945 nach den Paragrafen 175 und 175 a Absatz 4 gefällten Urteile als Unrechtsurteile aufzuheben, die Opfer zu rehabilitieren und zu entschädigen.

Zitator: Paragraf 175 blieb bis 1969 unverändert in der NS-Fassung von 1935 in Kraft und wurde auch in den fünfziger und sechziger Jahren gnadenlos angewandt. 50 000 Männer wurden von der NS-Justiz wegen – wie es damals hieß – „widernatürlicher Unzucht“ verurteilt. Von bundesdeutschen Gerichten wurden von 1949 bis 1969 noch einmal 50 000 Verurteilungen nach Paragraf 175 ausgesprochen.

Autor: Eine merkwürdige Einigkeit zeigt sich in der folgenden Debatte im Parlament – eine Einigkeit, die ihre Nagelprobe erst noch bestehen muss. Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Eckart von Klaeden und stimmt dem Grünen sogar zu, sagt, dass es – so wörtlich – „von besonderer Bitterkeit für die Opfer“ ist, „dass sie auch in der demokratischen Bundesrepublik weiter mit einer Pönalisierung haben leben müssen“. Er schließt seine Rede unter Beifall mit der Bemerkung: „Ich glaube, dass dieses Parlament den verfolgten Homosexuellen etwas schuldig ist.“

Die SPD geht sogar weiter und fordert, auch andere bislang nicht berücksichtigte Unrechtsurteile der Nazi-Justiz in die Diskussion einzubeziehen. So folgt dem Beifall für den CDU-Abgeordneten eine Prozedur, an deren Ende im Sommer 1998 das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidun-

gen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ verabschiedet wird. Dort heißt es:

- Zitator: Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben.
- Autor: Urteile und Entscheidungen von sage und schreibe neunundfünfzig einzeln aufgeführten Gesetzen, Paragraphen, Verordnungen nebst allen Durchführungsbestimmungen und Erlassen werden durch dieses Gesetz aufgehoben. Einzig die homosexuellen Opfer werden ausgenommen. Entscheidungen nach den Paragrafen 175 und 175 a, Absatz 4, die ein Jahr zuvor den Anlass für das Gesetzgebungsverfahren bildeten, finden keine Berücksichtigung! Änderungsanträge der Grünen werden mit der Mehrheit der Regierungskoalition abgelehnt. Und schon der Abgeordnete von Klaeden hat die Gründe dafür in seiner ersten Rede zum Thema mitgeliefert. Er verwies auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957. Das Gericht stellte damals fest, dass nach 1945 „so gut wie einhellig die Meinung (herrschte), die §§ 175 und 175 a StGB seien nicht in dem Maße ‚nationalsozialistisch geprägtes Recht‘, dass ihnen in einem freiheitlich demokratischen Staate die Geltung versagt werden müsse.“
- Zwar betonte von Klaeden, dass dies nicht der einzige Maßstab sei. Die Mehrheit des Deutschen Bundestags war jedoch anderer Auffassung. Weil, salopp gesagt, Homosexuelle ganz gewöhnliche Kriminelle sind. Weil homosexuelle Handlungen schon vor 1933 bestraft wurden und auch nach 1945 weiterhin bestraft worden sind. Auch wenn es in der Initiative der Grünen lediglich um Handlungen zwischen Erwachsenen ging und die Verführung Minderjähriger sowie Nötigung ausdrücklich ausgenommen war.

Welche anderen Maßstäbe sollten denn auch gelten? Worin liegt das spezifisch Nationalsozialistische der strafrechtlichen Behandlung von Homosexualität, wenn diese auch schon vor 1933 strafbar war und dieselben erweiterten und verschärften Bestimmungen, die der Reichstag 1935 formuliert hatte, in der Bundesrepublik bis 1969 gültig blieben? Oder anders gefragt: Wenn darüber debattiert wird, ob den Homosexuellen zwischen 1933 und 1945 durch die Bestimmungen des Strafrechts Unrecht angetan wurde: Muss dann nicht auch die Zeit bis 1969 einer neuen Bewertung unterzogen werden? Das könnte allerdings bedeuten, dass die Bundesrepublik heute eingestehen müsste, bis 1969 – vom Parlament und Verfassungsgericht sanktioniert – Menschenrechte verletzt zu haben.

Umstritten war der Paragraf 175, seit er im Jahr 1871 Eingang in das erste einheitliche Reichsstrafgesetzbuch fand und „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird“, mit Gefängnis bestraft. Schon damals verfochten Vorkämpfer der Homosexuellenbewegung und Ärzte die These, dass diese „tragische Veranlagung“ natürlich und das Strafrecht nicht zuständig sei, dass eine Kriminalisierung sogar kontraproduktiv wirke, weil sie Homosexuelle ins Doppelleben treibe und anderen Kriminellen, gewöhnlichen Erpressern und Gewalttätern, den Boden bereite. Im Reichstag wurde diese Position von SPD, KPD und Liberalen vertreten. Eine groß angelegte Reform sollte das wilhelminische Strafrecht durch ein republikanisches ersetzen. So beschloss der Rechtsausschuss des Reichstags im Oktober 1929, dass die sogenannte einfache Homosexualität, also die einvernehmlich unter erwachsenen Männern gelebte, nicht mehr bestraft werden sollte. Strafbar bleiben sollten lediglich solche Fälle, in denen ein erwachsener Mann Unzucht mit einem Mann unter 21 oder in Abhängigkeitsbeziehungen treibe.

Wenn diese Strafrechtsreform auch wegen der politischen Veränderungen nicht mehr umgesetzt wurde, so kann sie doch als unter republikanischen Verhältnissen mehrheitsfähiger Konsens ein Maßstab sein.

1933, mit der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ und der Etablierung sogenannter „Sondergerichte“, setzt dann auch die besondere Verfolgung der Homosexuellen ein. Ihre Organisationen werden zerschlagen, Bars und Treffpunkte geschlossen. Das Sexualwissenschaftliche Institut ihres Vorkämpfers Magnus Hirschfeld wird zerstört. Im Herbst 1933 werden die ersten Häftlinge mit dem Rosa Winkel in die Konzentrationslager eingeliefert. Das sei alles nicht sehr fein gewesen und mit einzelne Maßnahmen habe man auch gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen, wird es später in der Bundesrepublik heißen. Daran, dass Homosexualität strafbar gewesen sei, ändere dies aber nichts.

1935, nach internen Machtkämpfen und der Ermordung des homosexuellen SA-Chefs Röhm, folgt mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung des Strafrechts“ – einer Art nationalsozialistischer Strafrechtsreform – die zweite Phase der Homosexuellenverfolgung: Der Straftatbestand des Paragraphen 175 wird ausgedehnt von der Formulierung „widernatürliche Unzucht“ auf die wesentlich allgemeinere Formulierung „Unzucht“. Im Klartext bedeutet das, dass zuvor lediglich beischlafähnliche Handlungen strafbar waren – und die waren schwer und oft nur durch Geständnisse nachzuweisen. Die neue Formulierung verlässt die Ebene klar definierter Tatbestände und schließt jede Form von Verhalten ein, die vom „gesunden Volksempfinden“ für unzüchtig gehalten wird: Nicht nur eindeutige sexuelle Handlungen, sondern auch eine zärtliche Berührung oder einen begehrlischen Blick. „Die wollüstige Absicht gehört bereits zum Begriff der Unzucht“, heißt es im Kommentar zum Gesetz.

Über diese Verschärfung hinaus, die der Denunziation und einer gewissen Willkür, also einer politischen Instrumentalisierung, Tür und Tor öffnet, wird 1935 der neue Paragraph 175 a – „Erschwerte Fälle“ – eingefügt. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird demnach bestraft, wer seinen Partner nötigt, ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, Unzucht mit einem Jugendlichen unter einundzwanzig oder gar gewerbliche Unzucht treibt.

Dass die nationalsozialistische Bekämpfung der Homosexualität politische und ideologische und nicht kriminalpolitische Ziele verfolgte, wurde dadurch unterstrichen, dass die Zuständigkeiten neu organisiert und zentralisiert wurden. Peter v. Rönn, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung für Sexualforschung der Universität Hamburg, hat jüngst in einer Publikation herausgearbeitet, wie im Nationalsozialismus „das Fremdbild des Homosexuellen allmählich zu einem Feindbild aufgeladen wurde“. Dieser „Feind“ stellte die völkische Grundlage des Staats infrage. Es war kein Zufall, dass Heinrich Himmler 1936 zum „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei“ ernannt und die Polizei einem politisch-weltanschaulichen Gesamtauftrag untergeordnet wurde: Nachdem der politische Gegner weitgehend ausgeschaltet war, sei es, so v. Rönn, nun darum gegangen, „den deutschen Volkskörper“ auch von sozial abweichendem Verhalten, von sogenannten Asozialen, von Frauen, die abtreiben, oder eben auch von Homosexuellen reinzuhalten. Analog zum äußeren Feind und der Aufgabe der Wehrmacht wurde vom „inneren Feind“ und der Himmlerschen Polizei als „innere Wehrmacht“ gesprochen. 1936 wurde die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ gegründet, wurde ein besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der NS-Organisationen und des Staatsapparats gerichtet, verlagerte sich die Verantwortung von medizinischen und juristischen Instanzen hin zu politischen. Im Februar 1937 führt Heinrich Himmler in einer seiner Geheimreden aus:

Zitator:

Wir müssen uns darüber klar sein, wenn wir dieses Laster weiter in Deutschland haben, ohne es bekämpfen zu können, dann ist das das Ende Deutschlands, das Ende der germanischen Welt. Wir haben es leider nicht mehr so einfach wie unserer Vorfahren. Bei denen waren diese einigen wenigen Fälle so abnormer Art. Der Homosexuelle, den man Urning nannte, wurde im Sumpf versenkt. (...) Das war nicht eine Strafe, sondern das war einfach das Auslöschen dieses anomalen Lebens. Das musste entfernt werden, wie wir Brennesseln ausziehen, auf einen Haufen werfen und verbrennen. Das war kein Gefühl der Rache, sondern der Betreffende musste weg.

Autor:

Auch wenn in unterschiedlichen Phasen unterschiedliche Akzentuierungen vorgenommen werden, ging es bei der Gesetzesänderung 1935 nicht darum, bestimmte Rechtsgüter zu schützen, wie es die Strafrechtsreform der Weimarer Republik ins Auge gefasst hatte: etwa die ungestörte sexuelle Entwicklung der Persönlichkeit bei Jugendlichen. Sie verschärft auch nicht einfach eine Strafbestimmung, wie man beispielsweise die Mindeststrafe für einen Diebstahl heraufsetzt. Der NS-Staats hat das Strafrecht seinen spezifischen politischen und ideologischen Bedürfnissen untergeordnet: Mit all dem Aufwand, den sie ideologisch und polizeilich betreiben, geht es den Nationalsozialisten um die Bekämpfung und Ausrottung der Homosexualität an sich:

- weil sie das gesunde Volksempfinden, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Deutschen Volkes in geschlechtlicher Beziehung verletzt;
- weil sie nicht mit der nationalsozialistischen Vorstellung von öffentlicher Ordnung in Einklang steht;
- weil sie – ebenso wie der in der Nazi-Terminologie als „weibisch“ bezeichnete Jude – das Bild vom arischen Mann, seine Stellung innerhalb der Gesellschaft und der Familie untergräbt;
- weil sie die innere Struktur des stark männerbündisch aufgebauten NS-Staats gefährdet,
- und weil die Homosexuellen als – so wörtlich – „bevölkerungspolitische Blindgänger“ dem Ziel eines starken und wehrhaften Volkes nicht dienen.

Darüber hinaus bot die Formulierung des § 175 gute Gelegenheit, ihn zur Denunziation und Ausschaltung politischer Gegner zu instrumentalisieren, wie es gegenüber Ordensmännern der katholischen Kirche und in anderen Fällen immer wieder geschehen ist.

Ausrottung der Homosexualität bedeutete für die Nazis Umerziehung oder Tod. Sie waren der Auffassung, dass es nur wenige echte Homosexuelle gebe. Die meisten könnten – so die These – durch sogenannte Umerziehungsmaßnahmen geheilt und für den gesunden Volkskörper zurückgewonnen werden. Die Maßnahmen der Umerziehung: Arbeitslager, KZ,

Kastration, Hodentransplantation und zahlreiche andere ebenso grausame wie oft tödliche medizinische Experimente in den Lagern. Wer Glück hatte, wurde irgendwann entlassen. Wer nicht, kam im Lager um. Wer in der SS war, wurde auf Befehl Himmlers nach der Einlieferung ins Lager „auf der Flucht erschossen“. Für Wehrmichtsangehörige galt seit 1941 die Todesstrafe.

Lag die Zahl der Verurteilungen nach Paragraph 175 in den Jahren der Weimarer Republik mal bei etwa 100, mal bei 500 und höchstens bei 1200 pro Jahr, so stieg sie auf über 8000 im Jahr 1938. Insgesamt wurden in den zwölf Jahren der Nazi-Herrschaft etwa 50.000 Homosexuelle verurteilt, zehn- bis 15.000 wurden als sogenannte „Schutzhäftlinge“ oder nach Verbüßung ihrer Haftstrafe als „Vorbeugehäftlinge“ in die Konzentrationslager eingewiesen. Über die Zahl der Todesopfer gibt keine genauen Angaben. Auf einzelne Lager bezogen lag die Todesrate mehr als zehn Mal so hoch wie bei den übrigen Insassen. All das rechtfertigt zwar nicht, wie gelegentlich geschehen, von einem „Homocaust“ zu sprechen und die Homosexuellenverfolgung mit der Vernichtung der Juden zu vergleichen. Eine Herausforderung an die beiden sich demokratisch gerierenden Nachkriegs-Deutschlands bedeutete es allerdings allemal.

So ordneten die Gerichte der SBZ und später der DDR den Paragraphen 175 als nationalsozialistisches Unrecht ein und man kehrte zu der vorher gültigen Fassung der Weimarer Republik zurück. Dem Ansinnen von SPD und KPD während der Weimarer Republik, den Paragraphen zu liberalisieren, folgte die SED jedoch nicht. Es dauerte bis 1968, bis dieses Reformprojekt der Weimarer Republik in der DDR verwirklicht wurde. In der Bundesrepublik dagegen wurde mehrfach von höchsten Gerichten – vom Bundesgerichtshof im Jahr 1952 und vom Bundesverfassungsgericht 1957 – festgestellt, dass die Neuformulierung des Paragraphen 175 und 175 a in einem ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen ist und dass es keine spezifische nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung gegeben hat. Noch in der Strafrechtsreformdebatte zu Beginn der sechziger

Jahre argumentiert die Bundesregierung in deutlicher Nähe zur NS-Ideologie und -Terminologie:

Zitator: Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.

Autor: Rehabilitiert oder sogar entschädigt wurden Homosexuelle in beiden deutschen Staaten nicht, in der DDR nicht, weil sie nicht zum aktiven politischen Widerstand gegen das NS-Regime zählten, in der Bundesrepublik nicht, weil sie als rechtmäßig verurteilt galten. Ihre Überlebenschancen waren gestiegen, ihre Lebenschancen kaum.

Aber immerhin: Wer nach 1945 nachweisen konnte, dass er ohne ein ordentliches Urteil eines ordentlichen NS-Gerichts in ein KZ eingeliefert worden war, konnte im Westen Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz anmelden: als Ausgleich für einen Schaden, der wie eine höhere Gewalt, aber ohne das Zutun von Verantwortlichen oder gar Schuldigen über ihn hereingebrochen ist. 23 Männer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, vier haben tatsächlich Geld bekommen. Dass sie sich dafür in den fünfziger Jahren – in einer rechtlich unveränderten Situation und einem moralinsauren Klima – zu ihrer Homosexualität bekennen mussten, sei nur am Rande vermerkt. Und als in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre – nach der Rede v. Weizsäckers – ein Bundes-Härtefonds für die nachträgliche und dann aber als abschließend betrachtete Entschädigung „vergessener“ Opfer eingerichtet wurden, kamen noch einige wenige hinzu.

Bis 1969 lässt sich für die Homosexuellen also behaupten: Sie waren keine vergessenen Opfer des Nationalsozialismus, sondern nach dem selben Recht weiterhin Verfolgte. Erst 1985 wurden die Problematik der Häftlinge

mit dem Rosa Winkel ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Bis heute ist die Gesellschaft die Antwort auf die entscheidenden Fragen schuldig geblieben: Handelt es sich bei den Urteilen nach § 175 – die besonderen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, gegen Nötigungen und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen stehen nicht zu Debatte – um nationalsozialistisches Unrecht? Müssen die Opfer jetzt rehabilitiert und entschädigt werden? In der Bundestagsdrucksache zum Gesetzes zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen von 1998 heißt es:

**Zitator:** In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zu § 1 ausgeführt, dass eine Entscheidung aus politischen oder rassistischen Gründen in der Regel bei Widerstandshandlungen gegen den Nationalsozialismus vorliegt, dass hierunter aber auch solche Urteile fallen können, in denen sich die Verurteilung gegen Personen gerichtet hat, die nach der NS-Ideologie als „asozial“ oder „minderwertig“ galten und Strafmaß wie Strafzweck auf deren Vernichtung ausgerichtet war.

**Autor:** Auch Urteile gegen Homosexuelle können damit gemeint sein. Theoretisch. Das Problem: Über fünfzig Jahre nach Kriegsende muss ein Antrag gestellt und im Einzelfall ein Nachweis erbracht werden, weil der Gesetzgeber sich um eine allgemeingültige politische und rechtliche Würdigung des Paragraphen 175 erneut gedrückt hat. Und das, obwohl inzwischen sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg anerkannt ist, dass eine strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen menschenrechtswidrig ist.

Warum tut sich der Gesetzgeber noch heute so schwer damit, diese Menschenrechtsverletzungen der NS-Zeit im Nachhinein anzuerkennen? Weil Schwule auch heute noch von vielen Bürgern zumindest mit einem Nase-rümpfen beurteilt werden? Weil es an die Lebenslüge der Bundesrepublik rühren würde, von Beginn an mit dem Nazi-Unrecht aufgeräumt zu haben

und Demokratie und Menschenrechte verwirklicht zu haben? Sicher, aber auch, weil die Diskussion anhand abstrakter Paragraphen geführt wird und über die tatsächlichen Lebensbedingungen und die Verfolgungssituation noch immer wenig bekannt ist.

Es ist kein Zufall, dass erst in diesem Frühjahr erstmals eine Ausstellung in einem Konzentrationslager stattfindet, die sich mit der Situation der Rosa-Winkel-Häftlinge auseinandersetzt. Andere Opfergruppen hatten eine Lobby. Emigrierte Juden begannen noch während der Zeit des Faschismus damit, den Holocaust aufzuarbeiten, die DDR gründete ihr antifaschistisches Selbstverständnis auch darauf, die Tradition des Widerstands, das Leid und die Qualen der sozialdemokratischen und kommunistischen Opfer zu erforschen und zu dokumentieren. Zahlreiche Überlebende der KZ schrieben ihre Lebensgeschichte auf, Romane, Spiel- und Dokumentarfilme, ganze Bibliotheken historischer Forschungsarbeiten entstanden in den folgenden Jahren. Für die schwulen Opfer hat sich niemand interessiert. Weder in der DDR noch in der Bundesrepublik wurde ihre Situation zum Gegenstand akademischer Forschung. Nicht einmal die Schwulen selbst hatten in den fünfziger und sechziger Jahren nennenswerte Möglichkeiten, sich um das Thema zu kümmern, lebten sie doch weiterhin unter der Kuratel eines sittenbildenden Strafrechts und des „gesunden Volksempfindens“. In der DDR änderte sich erst 1968, im Westen erst nach 1969 etwas an dieser Situation.

Die ersten Publikationen zum Thema kamen dann aus dem Umfeld der neuen Schwulenbewegung und fanden keinen Eingang in die institutionalisierte Forschung. Überall, wo sich schwule Arbeitsgruppen auf lokaler Ebene des Themas annahmen und in den achtziger Jahren, der Hochzeit einer „Oral-history-Bewegung“, Daten sammelten und die letzten lebenden Zeitzeugen befragten, brachten die Arbeiten einerseits bemerkenswerte Ergebnisse hervor, andererseits litten sie auch unter den beschränkten personellen und fachlichen Möglichkeiten.

So wissen wir bis heute kaum etwas darüber, wie sich die Bedrohung durch das Strafrecht und das gesellschaftliche Klima auf das Leben einzelner Homosexueller ausgewirkt hat. Wir wissen wenig über das Klima der Denunziation, wie Anzeigen zustande kamen; wie typische oder weniger typische Lebenswege von Männern verlaufen sind, die vor und nach 1933 in die Mühlen der Justiz und des Lagersystems gerieten; wie jene lebten, die weitgehend unbehelligt blieben. Auch die 1983 erschienene dickleibige dreibändige Studie „Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich“ von Erich Kohorst und Bernd Walter, die auf der nahezu vollständig erhaltenen Gefangenenkartei der Emslandlager basiert, gibt hier wenig Auskunft. Während sie Fälle von einfachem und schwerem Diebstahl penibel auseinander hält und die Verläufe der Lagerkarrieren – soziale Struktur, Zugänge, Abgänge, Todesraten – differenziert untersucht, fasst sie die sogenannten Sittlichkeitsdelikte in einer Rubrik zusammen, so dass keine differenzierten Aussagen möglich sind. Im letzten Herbst erschien ein Buch von Rainer Hoffschmidt, in dem er die damals versäumte Arbeit nachzuholen versucht und mit den bescheidenen Mitteln eines Freizeit-Historikers, ohne Forschungsgelder und den Apparat eines Universitätsinstituts, Lebensdaten und Informationen der homosexuellen Häftlinge zusammenträgt.

Ein systematisches Aktenstudium der wenigen erhaltenen Bestände von Gestapo-Dienststellen, Lagern oder Gerichten und eine vergleichende Forschung stehen erst am Anfang. Burkhard Jellonek hat zu Beginn der neunziger Jahre eine Dissertation vorgelegt – „Homosexuelle unter dem Hakenkreuz“ – , und die Aktenbestände aus der Pfalz, Würzburg und Trier untersucht. Im Hamburger Staatsarchiv werden – bevor überhaupt jemand den nicht nur in Hinblick auf Homosexuelle überaus wertvollen Bestand „Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg“ aus der Zeit sichten konnte – angeblich aus Platzmangel systematisch Akten vernichtet. Dies geschieht gegen den ausdrücklichen Willen der Justizbehörde und ohne detaillierte Aufstellungen dessen, was in den Reißwolf wandert, so dass nicht einmal summarische Auswertungen mehr möglich sind. In

diesem Frühjahr erscheint eine Analyse von Gerichtsakten in Berlin – finanziert vom Kulturring in Berlin. Gerade diese Studie von Andreas Pretzel und Gabriele Rossbach vermittelt durch ausführliche Aktenzitate und die Rekonstruktion zahlreicher Lebensläufe einen sehr genauen Einblick in die Situation der Betroffenen: von der Anzeige über Zeugenaussagen und Vernehmungsprotokolle bis hin zu Dokumenten über die Lagersituation. Aber auch hier bleiben Fragen: Die Hälfte aller Verfahren in Berlin geht auf private Anzeigen zurück, weitere auf Anzeigen aus Betrieben und Behörden. Aufmerksame Bürger machen Beobachtungen und schöpfen einen Verdacht. Oft gehen sie damit nicht direkt zur Polizei, sondern stellen eigene Ermittlungen an. Dabei ging es den Denunzianten nicht nur um die Verhinderung von kriminellen Handlungen, sondern um „höhere Werte“, wie die Autoren feststellen, „um einen persönlichen Beitrag zu einem verinnerlichten Auftrag im Namen der Volksgemeinschaft“.

Interessant wäre es nun, Vergleiche ziehen zu können: Wie hat sich die Anzahl der Denunziationen während der Weimarer Republik und in den Jahren bis 1969 entwickelt: absolut und prozentual? Haben sich die Motive verändert, wie stark wurde der „Auftrag der Volksgemeinschaft“ verinnerlicht, in welchem Maße wirkte sich das „gesunde Volksempfinden“ bis 1945 tatsächlich aus und wie entwickelte es sich danach?

Wir stehen tatsächlich erst am Anfang. Rüdiger Lautmann, Leiter der bezeichnender Weise von der Großen Koalition in Bremen finanziell ausgetrockneten SchwulLesbischen Studien Bremen, klagt, dass es bislang keine „Forschungsnormalität“ in diesem Bereich gibt, kaum aus Universitäts- oder Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben, die in den institutionellen Rahmen der Universitäten eingebunden sind, dort aufgenommen und diskutiert werden, so dass einzelne Fäden in Form von Diplom- und Examensarbeiten, Promotionen und Habilitationen aufgegriffen und weiter verfolgt werden könnten.

Wir stehen am Anfang, wenn das frei finanzierte Schwule Museum in Berlin zusammen mit der KZ Gedenkstätte Sachsenhausen eine Ausstellung zur Verfolgung der Schwulen in Berlin und im KZ Sachsenhausen präsentieren, wenn der Hamburger Senat im November 1999 eine Bundesratsinitiative angeregt hat, das Gesetz zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen von 1998 nun auch auf die Urteile nach den Paragraphen 175 und 175 a, Absatz vier, auszudehnen, wenn die PDS-Fraktion im Januar dieses Jahres einen ähnlichen Antrag im Deutschen Bundestag eingebracht hat und dabei auch – ergänzend – die Urteile bis 1969 mit einbezieht. Weil es für eine individuelle Entschädigung bald wirklich zu spät ist, fordert die PDS auch:

**Zitator:** Es sind besondere Maßnahmen zu treffen, die die kulturelle und finanzielle Förderung der geschichtlich-politischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung und des Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen sollen auch eine angemessene öffentliche Würdigung des Verfolgenschicksals der betroffenen Frauen und Männer zum Ziel haben.

Es ist ein Gesetzentwurf zur Errichtung einer vom Bund und den Ländern finanzierten Stiftung vorzulegen, die die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, die Förderung der Sexualwissenschaft und das Werben für gleiche Bürger- und Menschenrechte von Homosexuellen zum Ziel hat. Die Stiftung soll den Namen Dr. Magnus Hirschfeld tragen.

**Autor:** Auch Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin scheint Überlegungen in diese Richtung anzustellen, wenn sie bislang auch noch einer billig zu habenden und folgenlosen, nach ihren Worten aber „überfälligen“ Entschuldigung das Wort redet. Auf die Frage, was der Deutsche Bundestag beschließen soll, antwortete sie im Dezember letzten Jahres dem Magazin „Der Spiegel“:

Zitator: Bedauern über das Unrecht der Vergangenheit und die Feststellung, dass Unrecht und Diskriminierung mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sind.

Neue Literatur:

Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland Heft 5: Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Edition Temmen 1999

„Die Unterbringung in einem KZ erscheint daher dringend erforderlich“ - Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen. Ausstellungskatalog. Verlag rosa Winkel 2000

Rainer Hoffschildt: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Verlag rosa Winkel 1999

Burkhard Jellonek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich. Ferdinand Schöningh 1990

Andreas Pretzel / Gabriele Rossbach: „Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...“. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933 - 1945. Verlag rosa Winkel 2000

Peter v. Rönn: Politische und Psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Zeitschrift für Sexualforschung 1998, Teil 1: Heft 2 / Teil 2: Heft 3.